

Gemeinden im Landkreis Aurich - Konzessionsvergabe Strom und Gas
Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24.12.2014
Vertragsentwurf

Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten

- Gas- und Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

**Kommune
Adresse**

- nachstehend bezeichnet als Kommune -

und der

**EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg**

- nachstehend bezeichnet als Netzgesellschaft -

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Netzgesellschaft	3
§ 2 Nachhaltiger Netzbetrieb	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Kommune	5
§ 4 Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft	6
§ 5 Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Kommune und Netzgesellschaft	8
§ 6 Kommunale Energiekonzepte	9
§ 7 Baumaßnahmen	10
§ 8 Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen	13
§ 9 Kosten der Kommune	14
§ 10 Stillgelegte Versorgungsanlagen	14
§ 11 Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten	15
§ 12 Haftung	16
§ 13 Konzessionsabgaben	17
§ 14 Kommunalrabatt	19
§ 15 Vertragsdauer	20
§ 16 Übernahmerecht bei Vertragsende	20
§ 17 Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende	21
§ 18 Übernahmeentgelt	22
§ 19 Netzentflechtung und –einbindung	23
§ 20 Datenübermittlung zum Vertragsende; weitere Endschäftsbestimmungen	24
§ 21 Übertragung von Rechten und Pflichten	25
§ 22 Eigentum an den Versorgungsanlagen	26
§ 23 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel	26
§ 24 Schlussbestimmungen	27

Präambel

Die Netzgesellschaft gewährleistet im Konzessionsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb des Strom- und Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Kommune gestattet der Netzgesellschaft zu diesem Zweck mit dem nachstehenden Vertrag die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Netzgesellschaft

1. Die Netzgesellschaft stellt den Bau, Betrieb und die Unterhaltung des Strom- und Gasversorgungsnetzes zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern (im Weiteren **Versorgungsanlagen** genannt) im auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Gebiet der Kommune (im Weiteren **Vertragsgebiet** genannt) sicher. Sie gewährleistet damit im Vertragsgebiet eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das Strom- und Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung umfasst Leitungen und Anlagen zur Strom- und Gasversorgung, einschließlich der Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
2. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Versorgungsanlagen anzuschließen und die Entnahme von Strom und Gas zu ermöglichen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.

§ 2
Nachhaltiger Netzbetrieb

1. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE) und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu beachten. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, einen möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.
2. Die Netzgesellschaft stellt dabei die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von der Netzgesellschaft im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.
3. Die Netzgesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Kommune erweitern. Die Netzgesellschaft wird bei ihren Planungen die Belange der Kommune, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Kommune wird insoweit ihre Planungen der Netzgesellschaft rechtzeitig mitteilen.
4. Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken mit betrieblichen und technischen Vorteilen für die Versorgungsanlagen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist die Netzgesellschaft bereit, diese bei neuen Anlagen sowie in Rahmen der Erneuerung von Altanlagen zu verwirklichen.
5. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Kommune zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom und Gas - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

- Die Netzgesellschaft wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Bereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Die Netzgesellschaft unterhält ein Störungsmanagementkonzept, dass bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kommune

- Die Kommune räumt für die Dauer dieses Vertrages der Netzgesellschaft das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Kommune unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen.
- Für die Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Kommune durch Versorgungsanlagen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft und der Kommune zu vereinbaren. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege entwidmet werden. Die Kommune ist grundsätzlich bereit, der Netzgesellschaft ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder beabsichtigten Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Netzgesellschaft erforderlich ist. § 12 NAV/NDAV bleibt hiervon unberührt.
- Überträgt die Kommune das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von der Netzgesellschaft in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Kommune die Netzgesellschaft rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Netzgesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für

Kommentiert [SO1]: Da der Vertrag sowohl Strom als auch Gas erfasst, sollte die Parallelnorm in der NDAV mit erwähnt werden.

eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes leistet die Netzgesellschaft eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

4. Die Kommune übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungsanlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Kommune.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft

1. Die Kommune und die Netzgesellschaft werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Kommune und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
2. Die Kommune und die Netzgesellschaft werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft auswirken könnten.
3. Die Netzgesellschaft benennt der Kommune feste Ansprechpartner und informiert die Kommune unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt die Netzgesellschaft dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.

4. Der Kommune stehen folgende Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG während der Vertragslaufzeit zu:
- Die Kommune ist berechtigt, zum Zweck der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Nutzung von Synergien alle Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen anderer Versorgungssparten sowie Telekommunikation zu koordinieren.
 - Auf Wunsch der Kommune führt die Netzgesellschaft mit der Kommune bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres ein Planungsgespräch über:
 - a) die im Folgejahr geplanten und notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen der örtlichen Versorgungsanlagen einschließlich der veranschlagten Kosten (Investitionskonzept),
 - b) alle im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Baumaßnahmen und alle im Folgejahr auslaufenden Gewährleistungsfristen für getätigte Baumaßnahmen im Sinne von § 7 im Konzessionsgebiet,
 - c) die Entwicklung beim Einsatz moderner Messeinrichtungen und intelligenter-Messsysteme, die Entwicklung der Netzintelligenz und der Elektromobilität im jeweiligen Vorjahr und die im Folgejahr geplanten und notwendigen Maßnahmen,
 - d) die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von dezentralen Stromerzeugungsanlagen und deren installierte Leistung und
 - e) neue technologische Entwicklungen hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und der Unterhaltung von Strom- und Gasversorgungsnetzen zur allgemeinen Versorgung und die von der Netzgesellschaft diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen in der Kommune und im Landkreis Aurich.

§ 5

Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Kommune und Netzgesellschaft

1. Die Netzgesellschaft führt über die von ihr im Vertragsgebiet verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt die Netzgesellschaft die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft ist ferner verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten der Versorgungsanlagen zu führen. Dies entbindet die Kommune nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei der Netzgesellschaft zu erfragen.
2. Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Die Netzgesellschaft stellt die Pläne auch mittels einer Planauskunft über das Internet der Kommune zur Verfügung.
3. Der Kommune stehen folgende Informationsmöglichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG während der Vertragslaufzeit zu:
 - Auf Wunsch der Kommune stellt die Netzgesellschaft der Kommune jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen zur Verfügung.
 - Soweit innerhalb gemeindlicher Wege und Grundstücke im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Vertrages Leitungen Dritter (z.B. Rohbiogasleitungen, Fernwärmeleitungen, Stromanschlussleitungen für Fotovoltaikanlagen) verlegt werden, wird die Netzgesellschaft diese Leitungen auf Antrag des Betreibers der Leitungen zu ihren allgemein geltenden Bedingungen in ihr Auskunftssystem für Versorgungsleitungen aufnehmen.

§ 6
Kommunale Energiekonzepte

1. Die Netzgesellschaft wird im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen die Kommune auf deren Wunsch bei der Erstellung und Fortschreibung von kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die hierfür erforderlichen Daten der Kommune zur Verfügung stellen.
2. Sofern bei der Netzgesellschaft zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät die Netzgesellschaft die Netznutzer im Gebiet der Kommune über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom und Gas. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Netzgesellschaft berechtigt, sich Dritter zu bedienen. Die Netzgesellschaft erstattet der Kommune hierüber jährlich zusammen mit den Planungsgesprächen, sh. § 4 (4), Bericht.
3. Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten der Netzgesellschaft an die Kommune begründet werden, verpflichtet sich die Kommune hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Kommune und Netzgesellschaft werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Darf die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung von der Netzgesellschaft unentgeltlich bzw. zum Vorzugspreis erbracht werden, hat die Netzgesellschaft die jeweilige Leistung unentgeltlich oder zum Vorzugspreis zu gewähren.

§ 7
Baumaßnahmen

1. Die Kommune ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen schriftlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Kommune erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Netzgesellschaft unverzüglich melden.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Kommune, wenn diese Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft beeinträchtigt werden könnten.
3. Die Durchführung von Baumaßnahmen durch die Netzgesellschaft an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen kommunalen Grundstücken erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Kommune. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der kommunalen Gestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Dabei hat die Kommune auch das berechnete Interesse der Netzgesellschaft an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen. Baumaßnahmen zur Beseitigung von Störungen werden während der darauf folgenden Dienststunden angezeigt. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Die Netzgesellschaft zeigt der Kommune den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich oder in Textform an.
4. Die Netzgesellschaft hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der mindestens dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten der Netzgesell-

schaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat die Netzgesellschaft Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Kommune oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem von der Netzgesellschaft der Kommune übermittelten Fertigstellungstermin. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Kommune oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt. Kommt die Netzgesellschaft ihrer Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der Netzgesellschaft beseitigen zu lassen. Auf Verlangen der Kommune hat die Netzgesellschaft die Grundstücke in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Kommune zu tragen.

5. Nach Beendigung der Bauarbeiten oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet auf Verlangen der Kommune oder der Netzgesellschaft eine gemeinsame Abnahme statt. Kommune bzw. Netzgesellschaft haben das Verlangen einer gemeinsamen Abnahme innerhalb eines Monats nach dem von der Netzgesellschaft mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt der anderen Vertragspartei in Textform zu übermitteln. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Nach Beseitigung der Mängel durch die Netzgesellschaft findet auf Verlangen der Kommune oder der Netzgesellschaft eine nochmalige Abnahme statt.
6. Bei Straßenaufbrüchen hat die Netzgesellschaft die endgültige Wiederherstellung der Straße (Gehweg, Fahrbahn, etc.) innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Leitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei bituminösen Oberflächen erfolgt die Wiederherstellung innerhalb von vier Wochen nach Öffnung, sofern mit der Kommune keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Sofern die Witterungsverhältnisse eine endgültige Wiederherstellung nicht zulassen, ist die Straße mit adäquaten Baumaterialien zu verfüllen, die Ausbesserungsstelle zu kontrollieren und ggf. neu zu verfüllen. Dies ist der Kommune jeweils anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, kann die Kommune die Kontrolle und mögliche Verfüllung auf Kosten der Netzgesellschaft vornehmen.

7. Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Kommune bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
8. Die Kommune wird Dritte bei zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen sind.
9. Die Netzgesellschaft hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Kommune, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.
10. Neue Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Kommune als Freileitungen ausgeführt werden. Die Netzgesellschaft sichert zu, noch vorhandene Freileitungsnetze zu verkabeln. Neubaumaßnahmen werden in jedem Fall immer nur in Kabeltechnik ausgeführt.
11. Die Netzgesellschaft stellt der Kommune zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Baumaßnahmen sowie aller im Folgejahr auslaufenden Gewährleistungsfristen für getätigte Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet unentgeltlich zur Verfügung.
12. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.

§ 8
Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen

1. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, durch die Kommune veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, sofern die Maßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist.
2. Die Netzgesellschaft hat auf Verlangen der Kommune bei Baumaßnahmen gemäß § 7 Absatz 1 die Mitverlegung von Leitungen und Leerrohren zu gestatten. Die Netzgesellschaft wird der Kommune spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Baumaßnahme einen Kostenvoranschlag über die Mitverlegung unterbreiten. Die Kommune verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Netzgesellschaft durch die Mitverlegung entsteht. Vor Durchführung der Baumaßnahme wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Mitverlegung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden. Die Rechnungsstellung an die Kommune erfolgt nach Abnahme der Arbeiten. Die Kommune ist berechtigt, ihren Anspruch nach Satz 1 an Dritte abzutreten.
3. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, gegen Erstattung aller hierfür aufgewendeten Mehrkosten im Rahmen von Baumaßnahmen Leerrohre mit oder ohne Glasfaser oder anderen Leitungen, die sich im Eigentum der Kommune befinden, mit zu verlegen und nicht mehr benötigte Leerrohre wieder zu entfernen. Die Parteien sind sich einig, dass die Leerrohre Scheinbestandteile (§ 95 BGB) der Grundstücke und Gebäude sind, auf bzw. in denen sie verlegt sind oder errichtet wurden. Sie werden nicht Grundstücksbestandteil und verbleiben im Eigentum der Kommune. Für sie gelten die Regelungen des BGB über bewegliche Sachen.
4. Die Netzgesellschaft führt gegen Erstattung der Mehrkosten in ihrem Planwerk die Bestandsunterlagen für das Glasfaser- und Leerrohrnetz im gleichen Umfang und der

gleichen Qualität wie im Strom- und Gasnetz. Nach Ermittlung der durch die Mitverlegung / Entfernung entstandenen Mehrkosten werden diese dem Maßnahmenträger gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Kosten der Kommune

1. Die Netzgesellschaft vergütet der Kommune die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Kommune bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Die Kommune hat die Kosten nachzuweisen.
2. Die Netzgesellschaft zahlt an die Kommune Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu deren Vorteil erbringt.
3. Die Kommune erhebt Verwaltungskostenbeiträge entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 10 Stillgelegte Versorgungsanlagen

1. Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von der Netzgesellschaft genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Netzgesellschaft nicht erfolgen, so kann die Kommune die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. Eine Anlage gilt als stillgelegt, wenn sie für einen Zeitraum von fünf Jahren außer Betrieb war.
2. Die Netzgesellschaft informiert die Kommune unverzüglich und schriftlich über die vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind durch die Netzgesellschaft zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 5

anzugeben. Die Netzgesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Kommune aus diesen stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen.

3. Die Netzgesellschaft stellt auf Verlangen der Kommune umgehend eine Liste der vorübergehend oder dauerhaft stillgelegten Versorgungsanlagen zur Verfügung.
4. Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, sind diese Anlagen nicht mehr von diesem Vertrag erfasst. Kommune und Netzgesellschaft schließen für diese Versorgungsanlagen gesonderte Vereinbarungen ab.
5. Vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.

§ 11

Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten

1. Erfordern Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft, so führt die Netzgesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Kommune die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Netzgesellschaft erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Netzgesellschaft.
2. Davon abweichend trägt die Kommune die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Kommune verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der kommunalen Maßnahme beteiligt. Kommunale Eigengesellschaften oder Regie- und Eigenbetriebe, die ausschließlich kommunale Aufgaben wahrnehmen, sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung.
3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Kommentiert [Hn2]: Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV. Im Rahmen der Folgekostenpflicht geht es nach dem Wortlaut um „Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen“.

§ 12 Haftung

1. Die Netzgesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Kommune oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Kommune. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Netzgesellschaft ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.
2. Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Kommune gegenüber geltend machen, hat die Netzgesellschaft die Kommune freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Kommune darf nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die Netzgesellschaft nicht zu, hat die Kommune einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die Netzgesellschaft trägt in einem solchen Fall alle der Kommune durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
3. Werden bei Arbeiten der Kommune Anlagen der Netzgesellschaft beschädigt, hat die Kommune die der Netzgesellschaft durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 13 Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für die der Netzgesellschaft mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte erhält die Kommune von der Netzgesellschaft Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen
 - a) für Strom und Gas, der bzw. das mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gebiet der Kommune (§ 2 Abs. 6 KAV) geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Strom und Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
2. Als Konzessionsabgabe ist der nach der jeweils gültigen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten.
3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Netzgesellschaft leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben vierteljährliche nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.05., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 25 % des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Kommune.
5. Die Netzgesellschaft rechnet gegenüber der Kommune die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist von der Netzgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Netzgesellschaft hat der Kommune alle Auskünfte zu erteilen, die die Kommune benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Die Netzgesellschaft hat auf Verlangen der Kommune auf eigene Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Schlussabrechnung einzuholen und der Kommune zu übergeben. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß

§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.

6. Sollte zukünftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze für einzelne oder alle Kundengruppen entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen.
7. Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgabe durch die Kommune durch gesetzliche Regelung oder Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Kommune gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet die Netzgesellschaft der Kommune ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Kommune der Netzgesellschaft eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.
8. Hat die Kommune für den Zeitraum nach regulärem oder vorzeitigem Ende dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der den Netzbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht übernehmen kann und führt die Netzgesellschaft den Netzbetrieb nach Ende dieses Vertrages für diesen Übergangszeitraum fort, so sind – soweit rechtlich zulässig – bis zur Übernahme des Netzbetriebes durch den Dritten die Konzessionsabgaben oder ein entsprechendes Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung von der Netzgesellschaft entsprechend der Regelungen in Abs. 1 bis 7 auch über den in § 48 Abs. 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung hinaus gehenden Zeitraum weiter zu zahlen, maximal jedoch in der Höhe, wie die Konzessionsabgabe bei den Kunden erhoben werden darf.

§ 14
Kommunalrabatt

1. Die Netzgesellschaft gewährt auf den abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune (einschließlich der Regiebetriebe, Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig Eigen-gesellschaften der Kommune) den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rech-nungsbetrages für den Netzzugang in Niederspannung und Niederdruck. Sofern künf-tige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Kommune, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wett-bewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
2. Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Parteien jeweils abstim-men.
3. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattie-renden Bestandteile in der Rechnung für den Netzzugang offen auszuweisen.
4. Bei Abschluss des Vertrages wird durch die Netzgesellschaft eine Liste der Abnah-mestellen erstellt, die im Vertragsgebiet liegen und für die der Kommunalrabatt ge-währt wird.
5. Vereinbart die Kommune den Netzzugang nicht direkt mit der Netzgesellschaft, son-der im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages (Energielieferung ein-schließlich Netznutzung) über den Lieferanten der elektrischen Energie oder des Erd-gases, ist die Kommune berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung ei-nes Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Kom-mune von ihrem Recht der Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich die Netzge-sellschaft, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, so-weit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Kommune in Niederspannung oder Niederdruck bezieht.

§ 15 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 16 Übernahmerecht bei Vertragsende

1. Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft geschlossen, hat die Kommune das Recht, das Eigentum und den Besitz an dem im Gebiet der Kommune vorhandenen Strom- und Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern nebst Zubehör zu erwerben, soweit diese im Eigentum der Netzgesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Hiervon nicht erfasst sind lediglich die Versorgungsanlagen, die eindeutig überörtlichen Versorgungscharakter haben, d.h. der Durchleitung dienen. Vom Erwerbsrecht umfasst sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Messeinrichtungen und Messsysteme, die im Eigentum der Netzgesellschaft stehen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Darüber hinaus hat die Netzgesellschaft alle für die Übernahme des Betriebs des Strom- und Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
2. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von der vorstehenden Regelung abweichender Umfang der zu übertragenden Anlagen festgelegt werden, so sind ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung Anlagen in diesem Umfang zu übertragen.
3. Die Rechte und Pflichten der §§ 16 bis 19 können von der Kommune ohne Zustimmung der Netzgesellschaft auf einen Dritten übertragen werden. Hierzu erteilt die Netzgesellschaft bereits jetzt ihre unwiderrufliche Einwilligung. Macht der neue Netzbetreiber einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2

Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen die Netzgesellschaft geltend, so tritt der in Absatz 1 geregelte vertragliche Anspruch der Kommune hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Kommune die Rechte gemäß Satz 1 nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.

4. Innerhalb von drei Jahren vor Vertragsablauf wird die Netzgesellschaft im Vertragsgebiet Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Strom- bzw. Gasverteilungsanlagen nur mit Zustimmung der Kommune vornehmen, soweit es sich um Investitionen handelt, die im Vergleich zu den errichteten Strom- bzw. Gasverteilungsanlagen 50% des Wertes der Investitionen in den vergangenen zehn Jahren seit Eingang der Mitteilung überschreiten. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und für notwendige Netzinvestitionen, die den gesetzlichen Verpflichtungen der Netzgesellschaft entsprechen. Dies gilt ebenfalls nicht für solche Maßnahmen, zu denen die Netzgesellschaft aufgrund gesetzlicher Anforderungen, beispielsweise aus dem EEG, verpflichtet ist. Gleichwohl werden sich die Kommune und die Netzgesellschaft über die zu treffenden Einzelmaßnahmen in jedem Falle informieren.
5. Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Netzgesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
2. Die Netzgesellschaft wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 16 gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu Gunsten der Kommune oder des von der Kommune gemäß § 16 Abs. 2 benannten Dritten, eine

beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke der Netzgesellschaft bestellen, auf denen nach § 16 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit die Netzgesellschaft nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Kommune oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Kommune bzw. des von der Kommune benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 18 Übernahmeentgelt

1. Als Kaufpreis für die Übernahme nach § 16 wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart.
2. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung für den Erwerb der Anlagen gilt im Verhältnis zwischen Kommune und Netzgesellschaft der Ertragswert, sofern kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung kein anderer Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß EnWG maßgeblich ist.
3. Bei der Feststellung der Höhe des Wertes sind von der Netzgesellschaft empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Kommune zu berücksichtigen.

§ 19
Netzentflechtung und –einbindung

1. Sollten nach Ende dieses Vertrages Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugehenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so ist die Netzgesellschaft unverzüglich nach Aufforderung durch die Kommune verpflichtet, hierüber in Verhandlungen einzutreten und die Netztrennung vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer unverzüglichen Durchführung der Netzentflechtung, möglichst vor Inkrafttreten des neuen Wegenutzungsvertrages, zu kommen.
2. Die Kommune und die Netzgesellschaft verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Netzgesellschaft trägt die Kosten der Entflechtung.
3. Überträgt die Kommune ihre Rechte gemäß § 16 Abs. 3 auf einen Dritten, wird die Kommune dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 20

Datenübermittlung zum Vertragsende; weitere Endschaftsbestimmungen

1. Die Netzgesellschaft ist auf Anforderung der Kommune in den fünf Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages einmalig verpflichtet, der Kommune alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 16 Abs. 1 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Netzgesellschaft trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Kommune zu übermitteln. Die Daten sind auf dem Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von drei Monaten zu aktualisieren. Auf Anforderung der Kommune sind die Informationen elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Kommune hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.
2. Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, die die Kommune zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme (z.B. Entflechtungskonzept und –kosten) benötigt.
3. Sollte sich aus dem Gesetz, der Rechtsprechung oder Spruchpraxis der Kartell- und Regulierungsbehörden ergeben, dass abweichend von den im Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gas Konzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21. Mai 2015 aufgeführten Daten weitere Daten zur technischen und wirtschaftlichen Situation des Netzes für die Ermittlung des Netzwertes erforderlich sind, so sind diese ebenfalls auf Verlangen der Kommune herauszugeben.
4. Wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von Abs. 2 und Abs. 3 abweichender Katalog an Informationen der zur übermittelnden Daten oder von Abs. 1 und Abs. 3 abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gelten diese Kataloge bzw. diese

Fristen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle der diesbezüglichen Regelungen.

5. Soweit die Kommune bzw. der von der Kommune benannte neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Netzgesellschaft gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 21 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – der anderen Partei in Schriftform anzukündigen.
2. Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Zustimmung durch die Kommune gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfolgt.

§ 22
Eigentum an den Versorgungsanlagen

1. Sollte die Netzgesellschaft während der Vertragslaufzeit das Eigentum an allen oder einzelnen Verteilungsanlagen an einen Dritten übertragen wollen, so hat sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nur für Anlagen oder Anlagenteile, die von wesentlicher Bedeutung für das Strom- bzw. Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet sind.

2. Im Fall einer Eigentumsübertragung gemäß Absatz 1

hat die Netzgesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Kommune aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschafftsbestimmungen gemäß §§ 16 - 20 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Kommune auf deren Verlangen nachzuweisen.

3. Ist die Netzgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Kommune ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

§ 23
Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

2. Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Kommune und der Netzgesellschaft nicht mehr in einem angemessenen

Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragsparteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungssitz der Kommune.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Netzgesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

[Ort],[Datum]

[Ort],[Datum]

Kommune

EWE NETZ GmbH

Anlage 1: Plan des Vertragsgebietes